

Stand 31.5.2019

Hinweise zur Erstellung der ärztlichen Bestätigung zur gesundheitlichen Eignung für die Zulassung zum Studiengang Hebammenkunde (B.Sc.)

Sehr geehrte/r behandelnde/r Ärztin/Arzt,

Voraussetzung für die Aufnahme als Studierende an der Katholischen Stiftungshochschule München, Studiengang Hebammenkunde (B.Sc.) mit klinisch-praktischen Studienphase am Klinikum der Universität München ist, dass eine ärztliche Eignungsbestätigung nach dem entsprechenden Berufsgesetz (Hebammengesetz) vorliegen muss.

Ohne in Ihre ärztliche Kompetenz eingreifen zu wollen, möchten wir Sie bitten, die für diese Bestätigung notwendige Untersuchung umfassend durchzuführen. Ihre Beurteilung ist ein entscheidendes Kriterium für die Zulassung zum Studium. Bei Minderjährigen muss zusätzlich eine Untersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz erfolgen.

Eine teilweise oder vollständige Eignungseinschränkung kann bei folgenden Krankheitsbildern vorliegen, ggf. ist eine fachspezifische / arbeitsmedizinische Zusatzbeurteilung sinnvoll:

- Diabetes mellitus mit ausgeprägter Hypoglykämieeigung
- Epilepsie mit Anfall innerhalb der letzten zwei Jahre
- Ausgeprägte / therapieresistente Handekzeme
- Asthma bronchiale mit Typ I-Sensibilisierung auf beruflich relevante Stoffe (z. B. Latex)
- Kontaktsensibilisierung auf beruflich relevante Stoffe (z. B. Thiuram-Mix)
- Erkrankungen des Bewegungsapparates, die zu relevanten Einschränkungen von Beweglichkeit und/oder Belastungsfähigkeit führen
- Aktuell bestehende, nicht ausgeheilte Infektionserkrankungen
- Infektionen mit Hepatitis B-, C- oder HI-Virus mit hoher Viruslast

Darüber hinaus bitten wir Sie, den Impfpass zu überprüfen und Impflücken bei allen öffentlich empfohlenen Impfungen (MMR, TdPa, ggf. Varizellen bei Frauen im gebärfähigen Alter) nach der aktuellen STIKO-Empfehlung zu schließen. Falls eine TdPa Impfung ansteht (Pertussis soll einmalig im Erwachsenenalter aufgefrischt werden), bitten wir für den Einsatz im Gesundheitsdienst falls möglich einen vierfach-Impfstoff mit Polio-Komponente (TdPaIPV) zu wählen. Auch wenn es in Deutschland keine Impfpflicht gibt, bitten wir im Interesse des Eigenschutzes und des Patientenschutzes eindringlich auf Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit eines vollständigen Impfschutzes hinzuweisen.

Das Klinikum der Universität ist ein Haus der Maximalversorgung mit einem hohen Anteil an bezüglich nosokomialer Infektionen risikobehafteter Patienten (immunsupprimiert, multimorbide). Daher wird nach §23a Infektionsschutzgesetz eine Immunität bezüglich Masern, Windpocken und Keuchhusten bei allen neu am Klinikum tätigen Mitarbeitern vorausgesetzt.

! Beruflich indizierte Impfungen für den Selbstschutz im Rahmen der klinisch-praktischen Studienphasen bzw. beruflichen Tätigkeit (insbesondere Hepatitis A und B) können im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge beim Betriebsärztlichen Dienst des Klinikums wahrgenommen werden.

Entsprechend Ihrem Untersuchungsbefund bitten wir Sie, die gesundheitliche Eignung für die Aufnahme des Studiums und den Einsatz in den klinisch-praktischen Studienphasen am Klinikum der Universität München auf dem beigefügten Attestformular zu bescheinigen.